

Satzung

des "Angel-Sport Vereins Pätzer Hintersee 1928 e.V."
vom 10.06.1990 in der Fassung vom 09.01.1994

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Angel-Sport Verein Pätzer Hintersee 1928 e.V. Er ist unter Nr. 130 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bestensee, Am Hintersee.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anglerverbandes.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports auf dem Pätzer Hintersee.
- (2) Der Verein setzt sich für die Erhaltung der natürlichen Umwelt ein. Insbesondere bürgt er für den Schutz des Pätzer Hintersees und seiner Pflanzen- und Tierbestände sowie seiner Uferregion.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung. (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluß
 - Streichung von der Mitgliedsliste
 - Tod
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.
- (7) Ein Mitglied kann von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sofern entsprechende Verbandsregeln bestehen, werden diese angewendet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben das Recht, die Durchführung von Mitgliederversammlungen zu fordern, an diesen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Alle volljährigen Mitglieder können in den Vorstand bzw. als Kassenprüfer gewählt werden. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind wahlberechtigt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken. Einzelheiten werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 1 mal im Geschäftsjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Ausschließung bzw. Streichung eines Mitglieds
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nach dem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Der 1. Vorsitzende, die beiden 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Zwei von Ihnen gemeinschaftlich sind zur Vertretung des Vereins befugt. Andere Personen können zur Vornahme von Rechtshandlungen bevollmächtigt werden.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Planung und Verwendung der finanziellen Mittel. Sie sind diesbezüglich der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bestensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und die Förderung des Angelsports am Pätzer Hintersee.

§ 11 Schlußbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- (2) Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

